



Bundesministerium für  
Ernährung, Landwirtschaft  
und Verbraucherschutz

EINGEGANGEN

27. April 2009

Erl.....



Freiheit  
Einheit  
Demokratie

**Ursula Heinen-Esser**

Parlamentarische Staatssekretärin  
Mitglied des Deutschen Bundestages

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
- Dienstsitz Berlin - 11055 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin

TEL +49 (0)228 99 529 - 3787/3851

FAX +49 (0)228 99 529 - 4332

E-MAIL 226@bmelv.bund.de

INTERNET www.bmelv.de

AZ 226-00202/0002

An das  
Mitglied des Deutschen Bundestages  
Herrn Karl Schiewerling  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

DATUM 24. April 2009

Sehr geehrter Herr Kollege,

*Karl Schiewerling*

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 4. März 2009, in dem Sie die besonderen Probleme in Ihrem Wahlkreis, die durch Hühnermast- und Legehennenställe verursacht werden, schildern. Sie baten um Informationen zu Grenzwerten von Bioaerosolen sowie zum Stand der Technik für Filteranlagen in Hühnermast-, Putenmast- und Legehennenanlagen.

Bevor ich auf Ihre speziellen Fragen eingehe, möchte ich zunächst Folgendes anmerken:

Stäube und Mikroorganismen, die aus der Nutztierhaltung resultieren, werden von der Öffentlichkeit mit einer Vielzahl von gesundheitlichen Wirkungen in Verbindung gebracht. Nach uns vorliegenden Informationen konnten wissenschaftliche Untersuchungen jedoch bislang keinen direkten kausalen Zusammenhang zwischen regionaler Tierkonzentration und dem Auftreten von Atemwegserkrankungen oder Allergien bei Anwohnern nachweisen. Untersuchungen zur gesundheitlichen Bewertung von Bioaerosolen aus Anlagen der Intensivtierhaltung, die im Rahmen eines Projektes der EU und des Landes Niedersachsen (ProLand-Projekt) von 2000 bis 2004 durchgeführt wurden, haben allerdings gezeigt, dass es insbesondere bei der Volierenhaltung zu Überschreitungen des MAK-Staubgrenzwertes im Stall sowie zur Überschreitung der zulässigen Emissionsmassenströme gemäß TA Luft kommen kann, insbesondere, wenn Fehler im Stallmanagement auftreten. Hiervon sind jedoch in erster Linie Menschen betroffen, die auf den Betrieben arbeiten.

Vor dem Hintergrund der vergleichsweise hohen Bioaerosolbelastung in Geflügelställen hat das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Ende 2006 ein Forschungsprojekt initiiert mit dem Ziel, Umfang und Höhe der wichtigsten luftbelastenden Stoffe zu erfassen und Emissionsminderungsmaßnahmen im Stall zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt zu identifizieren. Die Ergebnisse dieser Studie sollen Ende 2009 vorliegen.

Zu Frage 1: *„Gibt es seitens der Bundesregierung Bestrebungen, Grenzwerte bzgl. der Bioaerosole einzuführen? Wenn ja, wie könnte eine Festlegung aussehen?“*

Bislang wurden keine Immissionswerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit vor den Einwirkungen durch Bioaerosole festgelegt. Es gibt seitens der Bundesregierung auch keine Bestrebungen, derartige Grenzwerte einzuführen, da mögliche Wirkungszusammenhänge bisher nicht ausreichend epidemiologisch abgesichert werden konnten.

Um der Besorgnis in der Bevölkerung vor Gesundheitsgefahren dennoch Rechnung zu tragen, hat der Gesetzgeber im Rahmen der Neufassung der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft 2002) unter Nr. 5.4.7.1 die Vorsorgeanforderung aufgenommen, wonach „die Möglichkeiten, die Emissionen an Keimen und Endotoxinen durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zu vermindern, (...) zu prüfen (sind)“.

Grundsätzlich sind alle Maßnahmen zur Minderung der Staubemissionen geeignet, auch die Emission von Keimen und Endotoxinen zu mindern, da diese partikelgebunden vorliegen. Dennoch sind effektive, prozessintegrierte Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Bioaerosolemissionen aus Ställen kaum verfügbar, die über das hinaus gehen, was derzeit durch die gute fachliche Praxis der Nutztierhaltung zu gewährleisten ist und dem Stand der Technik zur Emissionsvermeidung und -verminderung nach Nr. 5.4.7.1 TA Luft entspricht. Entsprechende Anforderungen sind insbesondere in den Buchstaben a) und d) zur Staubminderung und Sauberkeit umgesetzt. Darüber hinausgehend stellt z. B. das Versprühen eines Öl- oder Wassernebels im Stall eine Möglichkeit zur Staubminderung dar (Schweinehaltung). Dabei sind jedoch negative Wechselwirkungen mit dem Tierschutz (Ölnebel in der Atemluft) und der Emissionsminderung (Einstreubefeuchtung) zu vermeiden. Andere Maßnahmen, z. B. die Stallluft-Ionisation oder Umluftreinigung, sind teuer, wenig effektiv oder befinden sich zurzeit noch in der Entwicklung.

Nach der Rechtsprechung beginnt der durch das Immissionsschutzrecht vermittelte Gesundheitsschutz erst dort, wo der Kenntnisstand der Umwelthygiene und Medizin hinreichend sichere Aussagen über die Gefährlichkeit der Immissionen zulässt. Dies spiegelt sich auch in der gegenwärtigen Rechtsprechung wider (Niedersächsisches Obergerverwaltungsgericht, Beschluss vom 04.03.2005, Az. 7 LA 275/04).

Zu Frage 2: „Gibt es seitens der Europäischen Union bei Hähnchen- und Geflügelstallbauten Grenzwerte bzgl. der Bioaerosole?“

Auch auf EU-Ebene gibt es bislang keine Grenzwerte hinsichtlich der Immissionen zum Schutz der menschlichen Gesundheit vor den Einwirkungen durch Bioaerosole.

Zu Frage 3: „Können Sie mir etwas zum Stand der Technik für Filteranlagen sagen? Werden solche Filteranlagen für Feinstäube seitens Deutschlands oder seitens der Europäischen Union gefördert?“

Durch den Einsatz einer nachgeschalteten Abluftreinigungsanlage ist über prozessintegrierte Maßnahmen hinaus eine weitgehende und quantifizierbare Minderung der Staubemissionen aus der Stallabluft möglich. Auf dem Markt werden einstufige Biofilter, Rieselbettreaktoren (biologische Wäscher) und chemische Wäscher sowie zwei- oder dreistufige Verfahren, die diese Reinigungsprinzipien kombinieren, angeboten. Um die Qualität der Anlagen sicherzustellen, bietet die DLG e. V. eine bundesweit gültige Baumuster- und Gebrauchswertprüfung (DLG-SignumTest) an. Im Rahmen des SignumTests wird die Reinigungsleistung der Systeme für Geruch, Ammoniak und Staub an einer Praxisanlage über einen Zeitraum von einem Jahr unter Sommer- und Winterbedingungen untersucht. Bioaerosole sind dort bisher nicht als Prüfkriterium berücksichtigt.

v. d. r. d. l.  
Abkürzung  
Abkürzung

Bei ordnungsgemäßer Auslegung und Betriebsweise können die Anlagen hohe und sichere Reinigungsleistungen erzielen. Neben einer effektiven Geruchsminderung (kein Rohluftgeruch im Reingas) weisen die Anlagen Minderungsraten von etwa 70 % bis 90 % für Ammoniak und für Feinstaub von 90 % (PM10-Fraktion) und 70 % (PM2,5-Fraktion) auf. Im Zuge der Staubabscheidung werden auch die partikelgebundenen Bioaerosole vermindert, wie orientierende Messungen zeigen. Allerdings gibt es auch Hinweise, dass in der Abluft erhöhte Konzentrationen einzelner Bioaerosolparameter auftreten können, was auf konstruktive Mängel, nicht-ordnungsgemäßen Betrieb und/oder Wartung zurückzuführen sein kann.

Eignungsgeprüfte und funktionssichere Verfahren sind bisher nur für den Einsatz in der einstreulosen Schweinehaltung verfügbar (ein Biofiltersystem, zwei Rieselbettreaktoren, ein zweistufiger chemischer Wäscher und zwei dreistufige Anlagen). Für die Geflügelhaltung ist ein entsprechendes Verfahren der Firma Big Dutchman in der Entwicklung und Prüfung. Probleme bereitet hier vor allem die hohe Staub- und Federnfracht in der Abluft.

Die Abluftreinigung ist grundsätzlich nur bei Ställen mit Zwangslüftung einsetzbar, da die Abluft aus den Ställen gesammelt und mit Hilfe von Ventilatoren durch die Reinigungsanlage

geleitet werden muss. Haltungsverfahren mit freier Lüftung, z. B. Kistenställe in der Schweinehaltung oder Louisianaställe in der Geflügelhaltung, lassen sich nicht mit einem Abluftfilter ausrüsten. Aufgrund der Strömungswiderstände in den Anlagen ist gegenüber der konventionellen Lüftung mit einem erhöhten Energiebedarf bzw. hieraus resultierenden höheren CO<sub>2</sub>-Emissionen zu rechnen. Hinzu kommt der Energiebedarf zum Betrieb der Pumpen für Lösungen. Für die Errichtung und den Betrieb eignungsgeprüfter Abluftreinigungsanlagen im Zusammenhang mit dem Neubau eines Stalles kann nahezu unabhängig vom Verfahren und unter Berücksichtigung der Kostendegression bei größeren Anlagen in der Schweinemast von jährlichen Gesamtkosten in Höhe von 13 bis 18 € pro Tierplatz bzw. 5 bis 7 € pro Tier (ohne Mehrwertsteuer) als Planungswert ausgegangen werden.

Die Abluftreinigung zählt nicht zum allgemeinen Stand der Technik der emissionsarmen Tierhaltung, wie er in der TA Luft (2002) und dem BVT-Merkblatt (BREF 2003) beschrieben und regelmäßig als Genehmigungsaufgabe für Stallbauten gefordert wird. In der Praxis werden Abluftreinigungsanlagen nur dann als weitergehende Maßnahme zur Emissionsminderung gefordert und eingesetzt, wenn der Abstand eines Stalles oder einer Stallanlage zu benachbarten Schutzgütern wie Wohnhäusern nicht ausreicht, um diese vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen, und andere Maßnahmen zur Emissionsminderung oder zur Verbesserung der Ableitbedingungen der Emissionen nicht ausreichen oder umsetzbar sind.

In viehstarken Regionen, in denen die Betriebe in den letzten Jahren stark gewachsen sind (wie z. B. in der Region Weser-Ems), ist die Abluftreinigung inzwischen jedoch oft das einzige Mittel, um vorhandene Betriebsstandorte weiter zu entwickeln. Aufgrund hoher Vorbelastungen sind Betriebserweiterungen dort häufig nur noch mit einer Abluftreinigung genehmigungsfähig.

Investitionen in technische Anlagen der Innenwirtschaft können in der Landwirtschaft im Rahmen der einzelbetrieblichen Investitionsförderung von landwirtschaftlichen Betrieben, die Bestandteil des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) ist, gefördert werden. So bestünde generell für Abluftreinigungsanlagen - bei Einhaltung der entsprechender Fördervoraussetzungen - eine Fördermöglichkeit im Rahmen des "Agrarinvestitionsförderungsprogramms" (AFP), da diese Technologie Bestandteil der Investitionen, z.B. beim Stallbau sein kann. Das AFP stellt allerdings nur einen Förderrahmen dar. Die Länder sind aufgrund der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung für die Durchführung der Förderung zuständig und haben die Möglichkeit, einzelne Fördertatbestände auszugestalten. Daher werden die Einzelheiten der Förderung in den jeweiligen Landesrichtlinien geregelt. Eine Abweichung vom AFP des Rahmenplans der GAK ist möglich.

Eine weitere Förderungsmöglichkeit könnte in der Nutzung eines Förderprogramms der Landwirtschaftlichen Rentenbank (LR), das über die jeweilige Hausbank abgewickelt wird, bestehen. Für besonders innovative Investitionen können darüber hinaus Fördermittel aus dem Zweckvermögen des Bundes bei der Landwirtschaftlichen Rentenbank bereit gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Deine

Alte Heine